

Versicherungsscheinnummer: 1199151-1

Reiseveranstalter: TravelTrex GmbH, Bonner Str. 484-486, 50968 Köln

Sicherungsschein für Pauschalreisen gemäß § 651 r des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Die Gültigkeit dieses Sicherungsscheines ist begrenzt auf Reiseleistungen des Reiseveranstalters TravelTrex GmbH mit Reiseantritt zwischen dem 01.04.2020 und dem 31.05.2022. Maßgeblich ist der auf der Reisebestätigung ausgewiesene Beginn der ersten Reiseleistung für die vom jeweiligen Kunden gebuchte Reise.

Dem Reisenden steht im Fall der Insolvenz gegenüber dem unten angegebenen Kundengeldabsicherer unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch im Sinne des § 651 r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu.

Die vorstehende Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag im Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. Die Erstattung fälliger Beträge erfolgt erst nach Ablauf des Jahres (01.01.-31.12.), in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an: KAERA Industrie - und Touristik Versicherungsmakler GmbH, Industriestr. 4-6, 61440 Oberursel, Telefon: 06172/997610 Fax: 06172/99761-20.



Renner



Richter

 **Swiss Re**
Corporate Solutions

KAERA
Makler

Swiss Re International SE Niederlassung Deutschland Arabellastraße 30 DE-81925 München	Hauptbevollmächtigter der Niederlassung: Bijan Daftari	Hauptniederlassung: 2A, rue Albert Borschett, L- 1246 Luxemburg, Handelsregister Luxemburg B134553 Sitz der Niederlassung: München (Registernr. HRB 171487)
---	--	---

Wichtige Hinweise: Mit dem Reiseveranstalter ist vereinbart, dass er vom Reisenden weder eine höhere Anzahlung als 25% des Reisepreises, noch eine Restzahlung auf den Reisepreis früher als 6 Wochen vor Reisebeginn fordert und/oder annimmt. Abgesichert sind der gezahlte Reisepreis sowie notwendige Aufwendungen für die Rückreise infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters. Der Reisende hat alle Auskünfte zu erteilen sowie alle Unterlagen vorzulegen, die zur Feststellung der Leistungspflicht erforderlich sind. Da der Versicherer nur die notwendigen Aufwendungen erstattet, hat der Reisende alles zu vermeiden, was zu einer unangemessenen Kostenerhöhung führen kann.